

GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Der Kunde/Besucher verpflichtet sich, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse strikt geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Dies schließt ein, dass insbesondere:

- » keine Auskünfte über erlangte Wahrnehmungen an Dritte gegeben werden
- » alles Interne, das ihm während seines Aufenthaltes bei der Gesellschaft der Fahrrad-Sachverständigen mbH (GDFS), im Sachverständigenbüro für Fahrradtechnik Zedler und in der Zedler – Institut für Fahrradtechnik und -Sicherheit GmbH zur Kenntnis kommt, nicht verwertet wird
- » auf dem gesamten Gelände der Zedler-Gruppe und in allen Geschäftsräumen bzw. Betriebsstätten der Zedler-Gruppe ein Ton- und Bildaufzeichnungsverbot besteht und keine dafür geeigneten Geräte eingeschaltet mitgeführt werden dürfen; dies gilt insbesondere für fotofähige Mobiltelefone
- » auf dem Gelände der Zedler-Gruppe nur zugewiesene Wegstrecken, Gelände- und Gebäudeteile betreten werden

Der Kunde/Besucher verpflichtet sich darüber hinaus, alle ihm zur Kenntnis kommenden Fakten weder selbst noch durch Dritte verwerten zu lassen. Dies gilt auch unbegrenzt auf die Zeit nach Beendigung des Aufenthaltes/Besuches.

Der Kunde/Besucher haftet auf Ersatz des der Zedler-Gruppe entstandenen Schadens bei wenigstens fahrlässiger Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

Der Kunde/Besucher wird von der Zedler-Gruppe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass daneben auch sofort Strafanzeige erstattet wird für den Fall, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung nicht eingehalten wurde.

Bitte beachten Sie darüber hinaus:

- » Das Rauchen in den Büroetagen und in den Prüfräumen ist verboten.
- » Die Arbeits- und Brandschutzbestimmungen des Objektes sind einzuhalten.
- » Über Fluchtwege, Ersthelfer, Standorte Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Material sind Informationen in den entsprechenden Bereichen einzuholen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geheimhaltungsverpflichtung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geheimhaltungsverpflichtung als lückenhaft erweist.